

Die große Mehrwertsteuer-Reform (Quick Fixes) Empfehlungen zur Anpassung betrieblicher Prozesse an das "Jahressteuergesetz 2019" - zum 1. Januar 2020 -

Die nach Angaben der EU Kommission **größte Mehrwertsteuer-Reform** im EU-Binnenmarkt (die sog. Quick Fixes) steht kurz bevor. Die Änderungen müssen zum 1. Januar 2020 in nationales Recht umgesetzt sein.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat den Referentenentwurf zum sog. Jahressteuergesetz 2019 (aktueller Titel: *ENTWURF des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften*) am 8. Mai 2019 veröffentlicht.

Hierin sind zum 1. Januar 2020 gesetzliche Änderungen des Umsatzsteuerrechts (Umsetzung der Quick Fixes) geplant, die u.a. die folgenden Bereiche betreffen:

1. **Inneregemeinschaftliche Lieferungen:** die Bedeutung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer steigt und führt zu strengeren Nachweis- und Dokumentationspflichten
2. **Reihengeschäfte:** die Bedeutung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer steigt, was zu Vereinfachungen führen kann
3. **Konsignationslager:** es werden „Vereinfachungen“ eingeführt, die zu intensiveren Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten führen

Insbesondere durch die Neuregelung zu den (grenzüberschreitenden) **Reihengeschäfte** ist nahezu **jedes Unternehmen** von den Änderungen betroffen und angehalten seine unternehmensinternen Prozesse zu analysieren und ggf. anzupassen. Auch die Bedeutung der **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** wird zunehmen. Die betrieblichen Abläufe müssen ebenfalls an diese Änderungen angepasst werden. Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung.

Ferner ist für Unternehmen der **Verlagsbranche** und **Handelsunternehmen** relevant, dass ermäßigte Steuersätze für eBooks etc. eingeführt werden; des Weiteren für **Anbieter von Fortbildungen**, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung solcher Umsätze geändert werden.

Wir werden Sie zu diesem Thema am 30 August 2019, im Rahmen eines **Business-Breakfast** informieren, damit Sie ausreichend Zeit haben, die innerbetrieblichen Prozesse anzupassen.

Selbstverständlich stehen wir aber auch bereits jetzt jederzeit für individuelle Auskünfte zur Verfügung und kommen dort, wo wir Sie in aktuellen damit verbundenen Projekten betreuen, mit konkreten Handlungsempfehlungen auf Sie zu.

Bei Fragen speziell zu diesen Änderungen sprechen Sie uns gerne jederzeit an – und natürlich weiterhin bei allen umsatzsteuerlichen Fragen.

ZfU Steuerberatungsgesellschaft mbH

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Ohne schriftliche Genehmigung der ZfU Steuerberatungsgesellschaft mbH dürfen dieses Dokument und/oder Teile daraus nicht weitergegeben, modifiziert, veröffentlicht, übersetzt oder reproduziert werden, weder durch Fotokopien, Mikroverfilmung, noch durch andere – insbesondere elektronische – Verfahren